

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

26. September 2004

1 Orchester basel sinfonietta

2 Verwaltungsverfahrensgesetz

○ Kurz und bündig

Orchester basel sinfonietta

1. Neben den erfolgreichen Jugendmusikschulen, der Förderung der Baselbieter Chöre und Musikvereine, neben dem Engagement für das zeitgenössische Musikschaffen der Region beim Festival "Neue Musik in Rümelingen" (seit 1992) und in Ergänzung zur vielfältigen Konzertlandschaft (Baselbieter Konzerte, Ebenrainkonzerte etc.) macht die **Förderung eines professionellen Orchesters** mit einer starken künstlerischen Ausstrahlung in unserem Kanton und über die Grenzen der Region hinaus Sinn.
2. Das **Orchester basel sinfonietta erfüllt künstlerisch und von seiner Ausstrahlung her alle Voraussetzungen für ein qualifiziertes Engagement des Kantons Basel-Landschaft im Sinne seiner kulturpolitischen Zielsetzungen**: effizient, massvoll und zugänglich für die Verhältnisse im Baselbiet.
3. Das Orchester engagiert sich in regionalen Projekten und Programmen mit Chören und Schulen.
4. Geplant ist die Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta 2004-2006 mit **CHF 650'000.-- pro Jahr**.
Das Preis-Leistungsverhältnis stimmt. Das finanzielle Engagement ist auch unter Berücksichtigung finanzpolitisch enger Spielräume massvoll.
5. Neben dem Engagement gegenüber den städtischen Institutionen (Kulturvertrag) ist das prioritäre Engagement beim Orchester basel sinfonietta Ausdruck eines gewachsenen Verantwortungsbewusstseins gegenüber dem regionalen Kunst- und Kulturschaffen.

Verwaltungsverfahrensgesetzes

Mit der Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen Unklarheiten und Lücken beseitigt werden. Baselland ist der einzige Kanton, der keine Kostenpflicht für Beschwerdeverfahren kennt. Diese wird nun neu - allerdings mit einigen Ausnahmen - eingeführt.

○ Inhaltsverzeichnis

An die Stimmberechtigten	6
1 Orchester basel sinfonietta	
Erläuterungen des Regierungsrates	7
Stellungnahme des Referendumkomitees	13
Landratsbeschluss	16
2 Verwaltungsverfahrensgesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	17
Gesetzestext	20

○ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Landratsbeschluss betreffend Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta für die Jahre 2004 - 2006 (Abstimmung Nr. 5) unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung (fakultatives Finanzreferendum), nachdem das entsprechende Abstimmungsbegehren innert der gesetzlichen Frist zustande gekommen ist.

Die Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abstimmung Nr. 6) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Abstimmung.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen Erläuterungen beschlossen. Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei einem Referendum dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Referendumskomitees für die Abstimmung Nr. 5 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

○ Erläuterungen des Regierungsrates zur Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta für die Jahre 2004 - 2006

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 5. Februar 2004 über die Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta für die Jahre 2004 - 2006 annehmen?

Kulturpolitische Ausgangslage

Das Baselbiet zeichnet sich durch ein reiches Musikleben aus. Die vor über dreissig Jahren gegründeten Jugendmusikschulen (JMS) haben bildungs- und kulturpolitisch Früchte getragen. Auf allen Ebenen und in allen Formationen gibt es gute Musikerinnen und Musiker sowie erfolgreiche Ensembles. Das Musikleben im Baselbiet ist nicht nur programmlich reich, sondern geniesst darüber hinaus einen hohen Rückhalt bei der Bevölkerung und den Behörden.

Ein paar Beispiele seien hier angeführt:

- z *Mit dem Blasorchester der Region Basel (BOBL) kommt ein weltweit gereistes und preisgekröntes Blasmusikensemble aus dem Baselbiet, neben den zahlreichen Formationen, die in der Region unterhalten und überzeugen.*
- z *Die Orgelkonzerte im Arlesheimer Dom sind weit über die Region hinaus bekannt.*
- z *Das Festival Neue Musik in Rümlingen gehört zu den bekanntesten Veranstaltungen im Bereich zeitgenössische Musik in der Schweiz.*
- z *Das Festival Viva Cello in Liestal hat überregionalen Charakter bekommen.*
- z *Es gibt hier eine sehr lebendige Rock- und Popszene.*

- z *Viele gute Chöre sorgen im ganzen Baselbiet immer wieder für herausragende Konzerte.*
- z *Gleiches gilt dank den ausgebauten Musikabteilungen für die Gymnasien des Kantons.*

Die vielfältige Musikszene findet auch in der Förderung des Kantons ihre Entsprechung. Die **Musikförderung für die Jahre 2002-2005 ist vom Regierungsrat als kultur- und förderpolitische Priorität definiert.**

Das starke kulturpolitische Engagement im Bereich Musik macht Sinn, weil Musik im Gegensatz zu den Sparten Theater oder Kunst z.B. nicht zwingend einer städtischen Struktur bedarf, wenn man von den Sinfoniekonzerten und der Oper absieht. Und im Bereich Musik zeigt sich die Qualität dank der guten Grundausbildung auch im Laiensektor auf hohem Niveau.

Betrachtet man das Ensemble der basellandschaftlichen Musikförderung, dann **fehlt dem Baselbiet zum jetzigen Zeitpunkt als Ergänzung ein Orchester, das im Kanton durch seine künstlerische Präsenz und Ausstrahlung identitätsstiftendes Gewicht hat.** Und wer in Betracht zieht, wie wichtig Orchester und Chöre als Ensembles für eine lebendige Musik- und Kulturszene sind, dem wird einleuchten, dass diese "Lücke" geschlossen werden muss.

Nun eröffnet sich die Chance, dass das Baselbiet "ein eigenes Orchester" bekommt. Mit der basel sinfonietta steht ein Ensemble zur Verfügung, das **im Baselbiet durch Aufführungen und Kooperationen mit Chören gut eingeführt ist. Es geniesst in der Region Basel einen sehr guten Ruf.**

Das Orchester der basel sinfonietta - ein Porträt

Das Orchester der basel sinfonietta wurde 1980 von jungen Musikerinnen und Musikern ins Leben gerufen mit dem Ziel, zeitgenössische Musik, unbekannte sowie bekannte Werke in neuen Zusammenhängen einem offen eingestellten Publikum zu präsentieren. Mit diesem Blick auf das Unkonventionelle und trotzdem Populäre hat sich die basel sinfonietta als Sinfonieorchester einen Namen geschaffen.

Jährlich veranstaltet das Orchester eine eigene Konzertreihe mit 5-7

Abonnement-Konzerten; es beschäftigt dafür zwischen 60 und 90 Musikerninnen und Musikern. Jedes Jahr engagiert sich das Orchester bei Konzerten und Aufführungen von Chören und Schulen aus der Region. Zudem kann es dank seiner gewachsenen Reputation pro Jahr 4-5 Einladungen zu Gastspielen und renommierten Festivals in der Schweiz und in Europa annehmen und erteilt immer wieder Kompositionsaufträge. Das Orchester verwirklichte in seiner Geschichte neben traditionellen Sinfoniekonzerten zahlreiche Produktionen im Bereich Jazz, Tanz, Performance sowie diverse Stummfilm- und Multimediaprojekte.

Die Mitglieder der basel sinfonietta sind neben dieser Orchesterarbeit als freie Musikerinnen und Musiker in zahlreichen Ensembles und Kammermusikformationen tätig. Viele unterrichten an Musikschulen den Nachwuchs in unserem Kanton. Das Modell der Selbstverwaltung bietet den Mitgliedern grosse Mitsprachemöglichkeit und fördert eine **lebendige Orchesterkultur**.

Regionale Einbindung und das Publikum

Das Orchester basel sinfonietta hat sich seit seiner Gründung immer als ein Orchester mit einem **starken Bezug zum musikalischen Leben der Region** definiert. **Ohne die basel sinfonietta wäre die Musikszene nicht nur von der Vielfalt her ärmer, sondern zahlreiche Programme und Veranstaltungen könnten gar nicht mehr stattfinden.**

Die basel sinfonietta engagiert sich in regionalen Projekten und Programmen mit Chören und Laien auf vorbildliche Art und Weise. Nicht wenige davon finden im Baselbiet statt; u.a. mit der Kantorei St. Arbogast, Muttentz, dem Regio Chor, Binningen, den Gymnasien Liestal und Münchenstein, dem Lehrergesangsverein sowie den Opernprojekten in Brüglingen.

Der mit verschiedenen prominenten Persönlichkeiten aus dem Baselbiet besetzte **Förderverein** der basel sinfonietta **sichert eine gute Verankerung des Orchesters im politischen und kulturellen Leben des Kantons Basel-Landschaft.**

Die basel sinfonietta leistet mit ihrer Präsenz nicht nur einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Vielfalt des regionalen Musiklebens, sondern sie **erschliesst dadurch immer wieder auch neues Publikum mit**

unterschiedlichsten Erwartungen.

Massvolle Subventionen und starkes Sponsoring

Das Orchester der basel sinfonietta generiert gemäss **Rechnung 2002/03** einen Umsatz von **CHF 1,9 Mio.**

Das Orchester weist mit den Einnahmen aus Eintritten und Engagements in der Höhe von CHF 1,0 Mio. (52%) und Sponsorenerträgen (Firmen, Stiftungen) von CHF 0,4 Mio. (20%) einen sehr guten Eigenfinanzierungsgrad aus.

Die bisherigen Subventionen von Basel-Stadt betragen **CHF 305'000.--** (Subventionsvertrag) und Basel-Landschaft **CHF 50'000.--**. Weitere Beiträge der öffentlichen Hand (BE, ZH) machen CHF 37'800.-- aus (total 22%).

Mit seinen Mitteln realisiert das Orchester pro Jahr 16 Projekte und Engagements an 34 Terminen; die Hälfte davon finden in der Region Basel, je ein Viertel in der übrigen Schweiz resp. im Ausland statt.

Das Orchester der basel sinfonietta ist ein effizient verwalteter Betrieb, in welchen die "Eigentümer/innen" sehr viel selber investieren, was einen wesentlichen Teil des Profils und Erscheinungsbildes des Orchesters kreiert.

Künstlerische und finanzielle Perspektiven 2004-2006

Die basel sinfonietta kann den Anforderungen gegenüber seinen Mitgliedern und den Ansprüchen der regionalen Konzertpartner nur nachkommen, wenn die **finanzielle Basis deutlich verbessert** wird.

Und darum braucht die basel sinfonietta eine **stärkere Basisfinanzierung**, um auf dem "Markt" präsent sein zu können. Diese kann naturgemäss nur durch die öffentliche Hand sichergestellt werden. Erst auf dieser Basis kann auch die Beschaffung zusätzlicher Drittmittel ins Auge gefasst werden. **Das Budget muss ab der Konzertsaison 2004/05 auf CHF 2,2 Mio.** fixiert werden; das entspricht einer Erhöhung um 300'000.--. Dieses Budget darf als moderat und realistisch bezeichnet werden.

Für die neue Basisfinanzierung sollen die bisherigen ordentlichen Subventionen von Basel-Stadt von CHF 305'000.-- und Basel-Landschaft von CHF 50'000.-- um CHF 295'000.-- erhöht werden. Im Rahmen einer

einvernehmlichen Aufgabenverteilung resp. kulturpolitisch definierten Prioritätensetzung soll **der Kanton Basel-Landschaft die ganze Subvention in der Höhe von CHF 650'000.--pro Jahr übernehmen. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich fortan schwerpunktmässig beim Kammerorchester Basel und bei den Neuen Medien.** Die basel sinfonietta erfüllt die kulturpolitischen Rahmenbedingungen. Die jährliche Subvention ist zweckbestimmt zur Finanzierung des künstlerischen Orchesterbetriebs im Rahmen des Programmkonzeptes.

Partnerschaftliche Präsenz im Musikleben des Baselbiets

Mit Blick auf die kulturpolitische Priorität der Musikförderung entsteht dank der **Bereitschaft des Orchesters, das Engagement im Baselbiet qualitativ und auch quantitativ auszubauen**, eine neue Partnerschaft zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der basel sinfonietta:

- z Das Orchester basel sinfonietta tritt regelmässig in öffentlichen Konzerten in der Region Basel auf.
- z Das Orchester basel sinfonietta erklärt sich bereit, in öffentlichen Projekten und Konzerten von im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Veranstaltern und Chören verstärkt mitzuwirken.
- z Das Orchester basel sinfonietta offeriert den Baselbieter Schulen - nach Massgabe seiner programmlichen und örtlichen Möglichkeiten - spezielle Konzerte und Kooperationsprojekte (Workshops, Auftritte, Probenbesuche etc.).
- z Bei Kooperationen mit BL-Veranstalter/innen und Schulen kommt eine **günstige Tarifordnung** zur Anwendung, die in dieser Form nur im Kanton Basel-Landschaft gilt.

Domizil und Name

Mit dem Inkrafttreten des Subventionsvertrags wird der Verein auch sein **juristisches Domizil in den Kanton Basel-Landschaft** verlegen. Das Domizil der Geschäftsstelle - sie wird seit Jahren durch einen namhaften Sponsor zur Verfügung gestellt - verbleibt in Basel.

Ein **Namenswechsel des Vereins und des Orchesters ist nicht geplant**, weil die Verknüpfung mit der gut eingeführten **Marke "basel**

sinfonietta" auf die Region verweist und nicht auf die Stadt.

Kosten und Nutzen

Die kulturellen Leistungen, die der Kanton Basel-Landschaft erhält, können nicht über den Kulturvertrag abgegolten werden. Es geht beim Engagement mit der basel sinfonietta nicht wie bisher um die Teilfinanzierung einer zentralörtlichen Leistung in Basel, sondern neu um die **Förderung eines Orchesters, dessen Leistungen dem Baselbieter Kulturleben zugute** kommen.

Fazit

Im Rahmen der Akzentuierung seines kulturpolitischen Profils macht es Sinn, wenn der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten **Verantwortung für eine wichtige regionale Kulturinstitution** übernimmt. Mit dem Orchester der basel sinfonietta bekommt das kulturelle Leben im Baselbiet wertvolle musikalische Impulse zu einem sehr günstigen Preis.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat - letzterer mit 52 : 32 Stimmen - beantragen Ihnen, dem Kulturengagement des Kantons Basel-Landschaft für das Orchester basel sinfonietta zuzustimmen und die Vorlage anzunehmen.

Liestal, 13. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

○ **Erläuterungen des Referendumkomitees zur Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta für die Jahre 2004 - 2006**

Nein zu Luxussubventionen für ein eigenes Sinfonieorchester

Trotz leeren Kassen, steigenden Defiziten und Lippenbekenntnissen zum Sparen will der Kanton Basel-Landschaft von der Stadt ein Sinfonieorchester übernehmen und dafür allein in den nächsten drei Jahren zusätzlich Fr. 2 Mio. ausgeben. Dabei ersetzt das Baselbiet nicht bloss die bisher vom Kanton Basel-Stadt an basel sinfonietta geleisteten Subventionen, sondern verdoppelt sie gleichzeitig. Nebenbei hat sich herausgestellt, dass die Kulturdirektion basel sinfonietta bereits im Jahre 2003 illegal mit Fr. 295'000.-- subventioniert hat.

1. Fr. 2 Mio. für ein Staatsorchester?

Zur Zeit wird vor dem Hintergrund der Finanzknappheit überprüft, welche Aufgaben der Kanton sich überhaupt noch leisten kann. Der Regierungsrat setzte sich zum Ziel, in den nächsten Jahren Fr. 200 - 300 Mio. einzusparen. Solche Ankündigungen werden völlig unglaubwürdig, wenn gleichzeitig ein Sinfonieorchester übernommen werden soll und allein in den kommenden drei Jahren mit Fr. 2 Mio. subventioniert werden soll. Das ist nur der Anfang, denn gemäss Subventionsvertrag kann bis zum 30. September 2005 das Gesuch um Subventionserneuerung über das Jahr 2006 hinaus eingereicht werden.

Der Erwerb und die Finanzierung eines eigenen Sinfonieorchesters durch einen Kanton mit 260'000 Einwohnern ist geradezu das Schulbeispiel für nicht notwendige Staatsaufgaben und setzt finanzpolitisch völlig falsche Zeichen: Mehrausgaben statt Sparen, zusätzliche Staatsaufgaben statt Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben.

2. Subventionen verdoppelt!

Bis anhin hat der Kanton Basel-Stadt an basel sinfonietta jährliche Subventionen in der Höhe von Fr. 305'000.-- bezahlt. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Subvention per 31.12.2003 gestrichen. Der Kanton Basel-Landschaft will nun nicht nur die bisher von der Stadt bezahlten Subventionen übernehmen, sondern diese auch gleich auf Fr. 650'000.-- jährlich verdoppeln! Begründet wird diese massive Aufstockung der Subventionen mit dem Ausbau der Orchesterverwaltung und mit einer Erhöhung der Musikerlöhne um 25 - 35 %. Darüber hinaus soll mit der massiven Subventionserhöhung der Druck auf das Orchester, seine Ausgaben durch Einnahmen zu finanzieren, abgebaut werden. Die Subvention zielt also darauf ab, die wirtschaftliche Selbständigkeit und finanzielle Eigenverantwortung der Subventionsempfänger zu schwächen, statt sie zu fördern! Eine solche Subventionspolitik ist absurd.

3. Umgehung des Volkswillens und illegale Finanzierung

1997 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Basel-Landschaft dem Kulturvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt zugestimmt. Dieser sieht vor, dass 1 % des Steuerertrags der natürlichen Personen, d.h. rund Fr. 7 Mio. jährlich an die Stadt zur Finanzierung des städtischen Kulturangebots fliessen. Ausdrücklich wurde in den Abstimmungserläuterungen festgehalten, dass dieses Kulturprozent gleichzeitig auch die Obergrenze darstelle („1 % und keinen Franken mehr.“). Aus diesem Topf wurden basel sinfonietta in der Vergangenheit denn auch jährlich Fr. 50'000.-- ausgerichtet, was nicht zu beanstanden ist. Mit der neu vorgesehenen Subventionierung von basel sinfonietta wird in Wirklichkeit der Kulturvertrag umgangen und entgegen den Beteuerungen des Regierungsrats vor der Volksabstimmung im Jahre 1997 sollen durch die Hintertür die Zahlungen an das Kulturprogramm des Kantons Basel-Stadt um Fr. 650'000.-- jährlich erhöht werden.

Zu diesem fehlenden Respekt vor dem Volkswillen passt auch die rechtswidrige Finanzierung von basel sinfonietta durch die Baselbieter Kulturdirektion im Jahr 2003. Ohne Genehmigung eines Kredits und damit ohne Rechtsgrundlage wurden Subventionen in der Höhe

von Fr. 295'000.--ausbezahlt. Der damalige Regierungsrat Schmid verkündete am 12. 12. 2002 im Landrat: „Selbstverständlich bedingt die Unterstützung der Sinfonietta eine Vorlage und in diesem Zusammenhang kann auch die inhaltliche Debatte stattfinden.“

Einige Monate später wurde das Geld entgegen diesen Zusicherungen und ohne Vorlage mit der Zustimmung von Regierungsrat Schmid ausgegeben.

4. Tickt die Baselbieter Kulturpolitik richtig?

Basel sinfonietta soll zwar vom Baselbiet finanziert werden, ist aber nicht das Orchester für das Baselbiet. Basel sinfonietta ist vielmehr ein in Fachkreisen hoch gelobtes Orchester, mit offenbar viel beachteten Auftritten in den grossen Konzertsälen des In- und Auslandes. Da das Baselbiet keine Einrichtungen für solche Konzerte kennt, gab es auch kaum Auftritte des Orchesters im Baselbiet. Bezeichnenderweise war noch dieses Frühjahr auf dem Spielplan von basel sinfonietta kein einziger Auftritt im Baselbiet zu finden. Das hat sich nun allerdings geändert: Unmittelbar vor der Abstimmung sind nun plötzlich mehrere Konzerte angesetzt worden!

Die verstärkte Subventionierung des Spitzenorchesters basel sinfonietta hat auf der anderen Seite aber auch zu Kürzungen geführt. Auf die Durchführung von kulturellen Anlässen im Oberbaselbiet wurde verzichtet. Die verstärkte Förderung von zeitgenössischer Musik in Basel (neben basel sinfonietta auch Gare du Nord!) führt dazu, dass für die Baselbieter Musikkultur weniger Mittel zur Verfügung stehen. Wir erachten eine Kulturpolitik, welche internationale Spitzenkultur subventioniert und das breite Kulturschaffen im eigenen Kanton vernachlässigt, als verfehlt. Die Baselbieter Kulturpolitik soll vielmehr in erster Linie das Kulturangebot im Baselbiet unterstützen.

Eine solche Finanzpolitik, eine solche Kulturpolitik, eine solche Missachtung von Gesetzen und Volkswillen verdient die rote Karte: NEIN zu den Luxussubventionen für basel sinfonietta!

○ Landratsbeschluss betreffend die Subventionierung des Orchesters basel sinfonietta für die Jahre 2004 - 2006

Vom 5. Februar 2004

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf das Gesetz über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 21.2.1963 wird der Abschluss der vorliegenden Subventionsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, und dem Orchester basel sinfonietta für die Jahre 2004-2006 genehmigt.
2. Für die Jahre 2004-2006 werden Betriebsbeiträge von je CHF 650'000.-- p.a. zur Verfügung gestellt (Rubrik 2581).
3. Ziffer 2 des Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Liestal, 5. Februar 2004

Im Namen des Landrates
der Präsident: Ryser
der Landschreiber: Mundschin

○ Erläuterungen des Regierungsrates zum Verwaltungsverfahrensgesetz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie die Änderung vom 10. Juni 2004 des Verwaltungsverfahrensgesetzes annehmen?

Warum eine Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes?

Das heutige Verwaltungsverfahrensgesetz, das aus dem Jahre 1988 stammt, hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Nach 15 Jahren der Rechtsanwendung war eine Überprüfung notwendig, u.a. um die in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis festgestellten Unklarheiten und Lücken zu beheben.

Die wesentlichen Neuerungen der Teilrevision

· Einführung einer Verjährungsvorschrift für Geldforderungen des Kantons

Neu wird eine Verjährungsvorschrift für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons geschaffen. Zwar verjähren heute nach einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz auch die öffentlich-rechtlichen Forderungen, doch die neue allgemeine Verjährungsbestimmung bringt nun Klarheit und Rechtssicherheit für die Kundschaft und für die Verwaltung.

· Ausdehnung der Parteientschädigung für alle Verfahren

Für alle Verwaltungsverfahren wird die Parteientschädigung eingeführt, die bisher nur für die letztinstanzlichen Beschwerdeverfahren galt. Die gesuchstellende bzw. beschwerdeführende Partei hat nun im Falle des Obsiegens einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Anwaltskosten, sofern der Verwaltung Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind.

· Ausdehnung der unentgeltlichen Rechtspflege für alle Verfahren

Weiter wird in allen Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege garantiert. Das bedeutet, dass die gesuchstellende bzw. beschwerdeführende Partei bei finanzieller Bedürftigkeit und nicht offensichtlich aussichtslosen Begehren keine Verfahrenskosten und zugunsten einer allfälligen Gegenpartei keine Parteientschädigung tragen muss. Soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint, kann sie zudem kostenlos eine Anwältin oder einen Anwalt beiziehen.

· Einführung der Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren

Neu wird für das Beschwerdeverfahren die Kostenpflicht eingeführt. Dies bedeutet, dass die beschwerdeführende Partei einen angemessenen Anteil der Verfahrenskosten (300.-- bis 600.-- Fr.) tragen muss, wenn sie mit ihrer Beschwerde unterliegt. Dringt sie mit ihrer Beschwerde durch, muss sie keine Verfahrenskosten bezahlen.

Näheres zur Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren

Der Kanton Basel-Landschaft ist heute der einzige Deutschschweizer Kanton, in dem das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden noch kostenlos ist. Das Baselbiet weist heute im Quervergleich zu den Kantonen Basel-Stadt und Aargau eine viermal höhere Anzahl von Beschwerden auf. Mit der Einführung dieser moderaten Kostenpflicht erhofft man sich weniger leichtfertige und aussichtslose Beschwerden und somit einen Rückgang der Rekurse, wodurch sich auch die Verfahrensdauer für die übrigen Beschwerden reduzieren wird.

Aufgrund des gesetzlichen Ausnahmekatalogs sollen aber folgende Beschwerdeverfahren weiterhin kostenlos bleiben:

- die Beschwerden gegen Sozialhilfebehörden aus sozialen und verfahrensökonomischen Gründen,
- die Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden wegen der Gleichstellung mit den kostenlosen privatrechtlichen Arbeitsprozessen,
- die Beschwerden gegen Gemeindeversammlungs- und Einwohnerratsbeschlüsse wegen Verletzung der Volksrechte aus demokratischen

Gründen,

- die Beschwerden gegen Nutzungspläne und Landumlegungen, da diese in erster Linie der Verbesserung der Planung bzw. des Landumlegungsergebnisses dienen.

Festzuhalten ist, dass durch diese mässige Kostenpflicht der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt wird, weil der beschwerdeführenden Partei die unentgeltliche Rechtspflege zusteht, wenn sie finanziell bedürftig ist und ihre Begehren nicht offensichtlich aussichtslos sind. Somit entfällt in diesen Fällen die Kostenpflicht.

Aus den dargelegten Gründen befürworten Regierung und Landratsmehrheit die Einführung dieser moderaten Kostenpflicht für das Beschwerdeverfahren. Die Gegnerinnen und Gegner der Kostenpflicht befürchten allerdings eine Ungleichbehandlung der beschwerdeführenden Parteien. Wer es sich leisten könne, erhebe Beschwerde, auch wenn kaum Erfolgsaussichten bestünden. Wer es sich nicht leisten könne, müsse aber darauf verzichten, weil ihm wegen der Aussichtslosigkeit seines Begehrens die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werde. Deshalb lehnen sie die Kostenpflicht ab.

3 Empfehlung

Der Landrat hat der Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 55 : 24 Stimmen zugestimmt. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen Ihnen, die Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der damit zusammenhängenden Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte, des Personalgesetzes, des Gemeindegesetzes, des Bau- und Raumplanungsgesetzes, des Landwirtschaftsgesetzes sowie des Sozialhilfegesetzes anzunehmen.

Liestal, 13. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

Verwaltungsverfahrensgesetz

Änderung vom 10. Juni 2004

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL)

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen durch Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Behörden).

² Unter Vorbehalt der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Anzeige ist das Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Verwaltungssachen, sofern zum Schutz polizeilicher Güter eine sofort vollziehbare Verfügung erforderlich ist.

³ Abweichende oder ergänzende Vorschriften in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 2 Absatz 3 Buchstaben f, g und h

³ Als Behörden im Sinne des Gesetzes gelten:

- f. Gemeindebehörden und die ihnen unterstellten Amtsstellen,
- g. Zweckverbandsorgane,
- h. Bürgerkorporationsorgane.

§ 4 Absatz 2

² Personen, Organisationen oder Behörden, von denen die verfügende Behörde weiss, dass ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, werden beigeladen.

¹ GS 29.677, SGS 175

§ 6 Absatz 3

³ Teilt eine Partei der weiterleitenden Behörde schriftlich mit, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Eingabe nicht einverstanden ist, so erlässt diese Behörde eine Nichteintretensverfügung.

§ 9 Absatz 3

³ Sie kann sich insbesondere folgender Beweismittel bedienen:

- a. Urkunden,
- b. Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen,
- c. Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe,
- d. Augenschein,
- e. Gutachten.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Parteien können sich auf jeder Stufe des Verfahrens verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln erforderlich ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 15 Absatz 2

² Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet diese mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten.

§ 19 Absatz 1

¹ Verfügungen werden den Parteien bzw. deren Vertretungen und der Vorinstanz schriftlich eröffnet.

§ 20 Kosten der erstinstanzlichen Verfahren

¹ Das erstinstanzliche Verfahren ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Erlassen kostenlos.

² Die Verfahrenskosten können einer Partei auferlegt werden:

- a. wenn sie ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat;
- b. wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat;
- c. wenn sie in einem Verfahren mit zwei oder mehr Parteien, welches vor allem dem Schutz ihrer eigenen privaten Interessen dient, unterliegt.

³ Die Kosten von Beweismassnahmen können einer Partei auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

⁴ Verfahrenskosten können bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Absatz 5 kostenpflichtig.

² Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

³ Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Absatz

³ dieses Gesetzes auferlegt.

⁴ Verfahrenskosten können bis 5'000 Fr. erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden gemäss § 39a des Gesetzes vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG);
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997² über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz);
- c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts;
- d. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates;
- e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Absatz 5 und 31 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998³ (RBG);
- f. Beschwerden gegen den Umlegungsperimeter gemäss § 59 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁴ (RBG);
- g. Beschwerden gegen den Neuzuteilungsplan gemäss § 69 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁵ (RBG);
- h. Beschwerden gegen den Perimeter gemäss § 28 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998⁶ (LG BL);

¹ GS 34.143, SGS 850

² GS 32.1008, SGS 150

³ GS 33.289, SGS 400

⁴ GS 33.289, SGS 400

⁵ GS 33.289, SGS 400

⁶ GS 33.73, SGS 510

i. Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Absatz 5 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998¹ (LG BL).

§ 22 Parteientschädigung

¹ Im erstinstanzlichen Verfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Beschwerde- und im Einspracheverfahren haben Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung:

- a. die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende bzw. Einsprache erhebende Partei, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind;
- b. andere Parteien, die mit ihrem Anliegen ganz oder teilweise durchdringen.

³ Der Kanton hat in keinem Fall Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gerechtfertigt war.

⁴ Parteientschädigungen werden nur für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zugesprochen.

⁵ Der Anspruch auf Parteientschädigung entfällt, wenn die Partei die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Verfügung durch eine Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht mitverursacht hat oder der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts offensichtlich unbegründet war.

⁶ Die Parteientschädigung geht zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Sie kann ganz oder teilweise der unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden, sofern diese das Verfahren durch eigene Begehren eingeleitet oder darin selbständige Begehren gestellt hat.

§ 23 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 24 Absätze 5 und 6

⁵ Aufwandgebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden,

¹ GS 33.73, SGS 510

wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, oder wenn diese unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheinen.

⁶ Promillegebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

§ 29 Absatz 4

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 30 Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht

Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist, und die beschwerdeführende Person nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.

§ 32 Absatz 1

¹ Die beschwerdeführende Person kann mit der Beschwerde rügen:

- a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

§ 33 Absatz 3

³ Auf Gesuch der beschwerdeführenden Person kann die verfahrensleitende Instanz eine Frist für die nachträgliche Begründung der Beschwerde gewähren.

§ 34 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen.

² Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;
- b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;

- c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird, oder sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
 - d. ein privates Interesse, das die sofortige Wirksamkeit einer Verfügung erfordert, da ein Schaden einzutreten droht;
 - e. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint.
- ³ Sofern ein Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung besteht, kann die Partei nachträglich einen Rechtsmittelverzicht erklären.

§ 35 Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung umfasst:

- a. die Abklärung des Sachverhalts und die Abnahme der Beweise;
- b. den Erlass verfahrensleitender Verfügungen;
- c. den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen sowie über Entzug und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung;
- d. die Antragstellung zuhanden der Beschwerdeinstanz;
- e. den Erlass von Abschreibungsverfügungen, wenn
 1. die Beschwerde zurückgezogen wird;
 2. die Verfügung widerrufen wird oder das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid aus einem anderen Grund dahinfällt.

² Die Beschwerdeinstanz darf keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vorinstanz mit der Behandlung der Beschwerde beauftragen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die verfahrensleitenden Instanzen.

§ 36a Wiedererwägung der Verfügung während des Beschwerdeverfahrens

Die Vorinstanz kann während des Beschwerdeverfahrens die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

§ 38 Absätze 2 und 3

² Die Beschwerdeinstanz bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist.

³ Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1

¹ Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei.

§ 43 Absatz 2

² Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen.

§ 46 Vollzug gegen Private

¹ Die Behörde setzt der pflichtigen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihr für den Versäumnisfall den Vollzug an, sofern dies nicht bereits in der zu Grunde liegenden Verfügung geschehen ist.

² Verfügungen, die Private zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug der pflichtigen Person nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ (SchKG) vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

³ In allen anderen Fällen lässt die Behörde bei Verzug der pflichtigen Person den durch die Verfügung angeordneten Zustand auf Kosten der pflichtigen Person durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion herstellen.

§ 46a Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kantons

¹ Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons können spätestens 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Erfüllung des Forderungstatbestands festgesetzt werden.

² Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons verjähren 5 Jahre, nachdem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung, jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b. solange die öffentlich-rechtliche Geldforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c. solange weder die pflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit

- a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung gerichteten Amtshandlung, die einer pflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;

¹ SR 281.1

b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung durch die pflichtige oder mithaftende Person;

c. der Einreichung eines Erlassgesuches;

d. der Einleitung einer Strafverfolgung.

⁴ Abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 47 Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vom ..\$. hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

II.

Das Gesetz vom 7. September 1981¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 86 Absatz 3

³ Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1 sind unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988² kostenlos.

III.

Das Gesetz vom 25. September 1997³ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 3

³ Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.

IV.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:

§ 172a Kosten der Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁶ kostenlos bei:

¹ GS 27.820, SGS 120

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 32.1008, SGS 150

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ GS 24.293, SGS 180

⁶ GS 29.677, SGS 175

- a. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates,
- b. Beschwerden gemäss § 172 Absatz 2.

² Bei den übrigen Beschwerden gemäss § 172 Absatz 1 richtet sich die Kostenpflicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

V.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ (RBG) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 5

⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988² kostenlos.

§ 31 Absatz 3

³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988³ kostenlos.

§ 59 Absatz 3

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Umlageperimeters oder daran angrenzend liegen, können innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos. Sobald über die Beschwerde rechtskräftig entschieden ist, gilt die Baulandumlegung als beschlossen.

§ 69 Absatz 4

⁴ Dinglich Berechtigte, welche von der Baulandumlegung unmittelbar betroffen sind, können innert der Auflagefrist bei der Vollzugskommission schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die eingegangenen Einsprachen erledigt die Vollzugskommission soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung. Über

¹ GS 33.289, SGS 400

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 29.677, SGS 175

⁴ GS 29.677, SGS 175

unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹ kostenlos.

§ 133 Absatz 2

Aufgehoben.

VI.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998² (LG BL) in der Fassung vom 17. Oktober 2002³ wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen. Sie können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Beschwerden und genehmigt den bereinigten Perimeter. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.

§ 29a Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen und genehmigt die behandelte Auflage. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁵ kostenlos.

VII.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁶ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 39a *Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege*

¹ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

² Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁷ kostenlos.

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 33.73, SGS 510

³ GS 34.781

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ GS 29.677, SGS 175

⁶ GS 34.143, SGS 850

⁷ GS 29.677, SGS 175

- ³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen
- a. für das Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde,
 - b. für das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons.

VIII.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 10. Juni 2004

Im Namen des Landrates
der Präsident: Ryser
der Landschreiber: Mundschin